

GEMEINDE



DIELSDORF

# Polizeiverordnung der Gemeinde Dielsdorf

Festgesetzt mit GVB vom: 7. Dezember 2011  
In Kraft getreten am: 1. Februar 2012

# Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
1	Zweck	2
2	Polizeiorgane	2
3	Polizeiliche Anordnungen	2
4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	2
5	Hilfeleistung	2
	<b>II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	<b>3</b>
6	Sicherheit und Ordnung	3
7	Schiessen	3
8	Schiessgelände	3
9	Jugendschutz	3
10	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	3
11	Einzäunungen	4
12	Umzüge, Veranstaltungen, Betteln	4
13	Tierhaltung	4
	<b>III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b>	<b>4</b>
14	Schutz des Grundes	4
15	Öffentliches Eigentum	5
16	Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes	5
17	Absperrungen von Strassen und Wegen	5
18	Reinigung des öffentlichen Grundes – Ersatzvornahme	5
19	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende	5
20	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	5
21	Rettungs- und Löscheinrichtungen	6
22	Pflanzen	6
23	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
	<b>IV. Umweltschutz</b>	<b>6</b>
24	Grundsatz	6
25	Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	7

Artikel		Seite
	<b>V. Lärmschutz</b>	<b>7</b>
26	Grundsatz	7
27	Nachtruhe	7
28	Sperrzeiten	7
29	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
30	Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien	8
31	Feuerwerk	8
	<b>VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei</b>	<b>9</b>
32	Grundsatz	9
33	Aufschub der Schliessungsstunde	9
34	Freinacht	9
35	Hohe Feiertage	9
36	Dekorationen	9
37	Warenverkauf	10
38	Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte	10
39	Taxi	10
	<b>VII. Niederlassung und Aufenthalt</b>	<b>10</b>
40	Grundsatz	10
	<b>VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen</b>	<b>10</b>
41	Bewilligungen	10
42	Polizeiliche Kontrollen	10
43	Wegweisung und Fernhaltung	11
44	Verwaltungszwang	11
45	Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	11
46	Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	11
47	Strafen und Bussen	11
48	Depots	11
	<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

# I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 22 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 2008 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Dielsdorf.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Polizeiorgane **Art. 2**

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der Kantonspolizei.

Polizeiliche Anordnungen **Art. 3**

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Störung der polizeilichen Tätigkeit **Art. 4**

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Hilfeleistung **Art. 5**

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

## II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung **Art. 6**  
Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen sowie gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Schiessen **Art. 7**  
Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Schiessgelände **Art. 8**  
Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Jugendschutz **Art. 9**  
Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert die Vormundschaftsbehörde.

Vom Verbot gemäss Absatz 1 + 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen **Art. 10**  
Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolen-deckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

**Einzäunungen Art. 11**

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen und Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

**Umzüge, Veranstaltungen, Betteln Art. 12**

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen), öffentliche Geld- und Warensammlungen auch von Haus zu Haus und das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Der Sicherheitsvorsteher kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

**Tierhaltung Art. 13**

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Vom Halter, Besitzer oder vorübergehenden Obhutsinhaber ist ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere sofort der Polizei zu melden.

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

**Schutz des Grundes Art. 14**

Es ist verboten, den öffentlichen sowie privaten Grund ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) und Hundekot, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

#### Öffentliches Eigentum **Art. 15**

Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

#### Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes **Art. 16**

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.

#### Absperrn von Strassen und Wegen **Art. 17**

Das Absperrn von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.

#### Reinigung des öffentlichen Grundes – Ersatzvornahme **Art. 18**

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z. B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahmen anzuordnen.

#### Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende **Art. 19**

Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen sind verboten. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### Anzeigen, Plakate, Beschriftungen **Art. 20**

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

## IV. Umweltschutz

Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Gemeindebild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

Rettungs- und Löscheinrichtungen

### **Art. 21**

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.

Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Wasserversorgung. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden.

Pflanzen

### **Art. 22**

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

### **Art. 23**

Vorschriftswidrig, behindernd und gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

## IV. Umweltschutz

Grundsatz

### **Art. 24**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser oder Sky-Beamer) usw., zu verursachen.

Unabhängig von Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Feuer im Freien  
und Verbrennen  
von Materialien

### **Art. 25**

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

## V. Lärmschutz

Grundsatz

### **Art. 26**

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Nachtruhe

### **Art. 27**

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Sperrzeiten

### **Art. 28**

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen und Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher,  
Verstärkeranlagen

### **Art. 29**

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Obige Anlagen sind in Gebäuden zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu gebrauchen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Sicherheitsvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Sport- und ähnliche  
Veranstaltungen  
im Freien

### **Art. 30**

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos und sonstige Spiel- und Sportgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstehers notwendig.

Feuerwerk

### **Art. 31**

Das Abbrennen von Feuerwerkkraketen, Knallkörpern und anderem Feuerwerk ist nur an der 1.-August-Feier und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie deren Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

### VI. Wirtschafts- und Gewerbeполиzei

Grundsatz **Art. 32**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbesgesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Aufschub der Schliessungsstunde **Art. 33**

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der Sicherheitsvorsteher kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Freinacht **Art. 34**

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- Silvester
- Bundesfeiertag (1. August)
- Fasnachts-Samstag bis und mit Fasnachts-Montag
- Offizielles Dorrfest (exkl. Sonntag)

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Hohe Feiertage **Art. 35**

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Hohe Feiertage sind:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidg. Bettag
- Weihnachtstage

Dekorationen **Art. 36**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind der kommunalen Feuerполиzei rechtzeitig zur Abnahme anzumelden.

## VII. Niederlassung und Aufenthalt

- Warenverkauf **Art. 37**  
Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung der Sicherheitsabteilung.
- Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte **Art. 38**  
Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.
- Taxi **Art. 39**  
Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers.

## VII. Niederlassung und Aufenthalt

- Grundsatz **Art. 40**  
Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt oder die Wohnadresse wechselt, hat sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden.
- Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.
- Wohnungseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, Ein- und Auszüge der Einwohnerkontrolle zu melden sowie den Mietern einen Wohnungsausweis auszuhändigen.
- Für die Pflichten betreffend Niederlassung und Aufenthalt und die Hinterlegung der Schriften gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

- Bewilligungen **Art. 41**  
Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.
- Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- Polizeiliche Kontrollen **Art. 42**  
Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Wegweisung und Fernhaltung **Art. 43**  
Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weisen oder fern halten, wenn:

- der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Verwaltungszwang **Art. 44**  
Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahmen) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang **Art. 45**  
Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren **Art. 46**  
Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Strafen und Bussen **Art. 47**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Depots **Art. 48**  
Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## IX. Schlussbestimmungen

---

### **IX. Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf vom 24. Februar 2008 mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 erlassen worden und tritt nach Erlangung der Rechtskraft per 1. Februar 2012 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Polizeiverordnung vom 28. August 2002 und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 2011

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident: Andreas Denz  
Der Gemeindegeschreiber: Marco Renggli



